

Satzungsänderungsantrag 1:

Antragssteller: Kreisvorstand Eimsbüttel

Die Kreismitgliederversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

1. In § 3 wird als Absatz III. eingefügt:

„Die Mitgliederversammlung, die Fach- und die Stadtteilgruppen tagen öffentlich, sofern nicht mit Mehrheit beschlossen wird, die Öffentlichkeit auf Mitglieder von Bündnis 90/ Die Grünen zu beschränken. Der Kreisvorstand tagt für Mitglieder des Kreisverbands öffentlich, sofern nicht der Vorstand beschließt nichtöffentlich zu tagen. Die Öffentlichkeit des Kreisschiedsgerichts/ der Kreisschlichtungskommission richtet sich nach der anzuwendenden Schiedsordnung.“

2. In § 4 Absatz I. wird Nr. 4 gestrichen, Nr. 5 wird Nr. 4.
3. In § 5 wird Absatz V. gestrichen.

Zur Begründung:

Die Satzung sieht gegenwärtig keine Möglichkeit vor, dass der Vorstand auch nichtöffentlich tagen kann. Dies ist aber notwendig, wenn Gegenstand der Beratung personenbezogene Daten sind, was insbesondere bei der Aufnahme von Mitgliedern oder Personalfragen der Fall ist. Beim Grundsatz, dass der Vorstand mitgliederöffentlich ist, wird festgehalten.

Bei der Gelegenheit werden die Regeln über die Öffentlichkeit von Sitzungen an einer Stelle in § 3 zusammengefasst. Für die Mitgliederversammlung ergibt sich dadurch keine Änderung. Erstmals ausdrücklich geregelt wird die Öffentlichkeit der Fach- und Stadtteilgruppen. Bei ihnen soll ebenfalls wie bei der Mitgliederversammlung gelten, dass sie öffentlich tagen, per Mehrheit die Öffentlichkeit aber auf Mitglieder von Bündnis 90/ Die Grünen beschränkt werden kann.

Satzungsänderungsantrag 2:

Antragssteller: Gordon Isler

Die Kreismitgliederversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

(Alt)

§ 6 Kreisvorstand

I. Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretendem Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

II. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

III. Dem Vorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an. Von den Positionen VorsitzendeR und stellvertretendeR VorsitzendeR muss mindestens eine mit einer Frau besetzt sein. Können nicht genügend Frauenplätze besetzt werden, so werden diese Plätze offen gehalten.

(Neu)

I. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden (ein Frauenplatz, ein offener Platz), einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister sowie mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

II. **Die Vorsitzende, der Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn bilden den geschäftsführenden Vorstand.** Dieser vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

III. Dem Vorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an. **Die Positionen der Vorsitzenden müssen mindestens mit einer Frau besetzt sein.** Können nicht genügend Frauenplätze besetzt werden, so werden diese Plätze offen gehalten.